



## Urteil: Entschädigung auch für verpassten Anschlussflug

### Vom 15.10.10:

Verpasst ein Flugreisender seinen Anschlussflug, weil die Airline den Zubringerflug gestrichen hat, kann er eine Entschädigung für die gesamte Strecke verlangen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) gestern entschieden. Im konkreten Fall ging es um ein Ehepaar, das mit KLM von Berlin über Amsterdam nach Aruba fliegen wollte. Der Zubringerflug wurde wegen Nebels auf den nächsten Tag verschoben, so dass die Kunden einen Tag später am Ziel ankamen. KLM wollte sie jedoch nur für die Strecke nach Amsterdam entschädigen. Für die Bemessung der Ausgleichszahlung sei nicht nur die Entfernung zum Zielort des annullierten Zubringerflugs maßgeblich, urteilen die Richter. Im Falle von direkten Anschlussflügen seien auch die weiteren Zielorte zu berücksichtigen, an denen der Fluggast infolge der Annullierung verspätet ankomme. Dass der Flug wegen der Wetterverhältnisse gestrichen werden musste, ist für das Gericht keine Entschuldigung. KLM habe nicht vorgetragen, welche personellen, materiellen und finanziellen Mittel zur Verfügung standen, um den annullierten Flug zum geplanten Zeitpunkt dennoch durchführen zu können, und auch nicht dargelegt, aus welchen Gründen es gegebenenfalls nicht zumutbar war, auf diese Ressourcen zurückzugreifen.

Es wurden noch keine Kommentare abgegeben.